

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Juli-September 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Umsatzsteuer

- > Handel mit Kraftstoffen unter Verwendung der Tankkarten – eine Warenlieferung oder eine Finanzdienstleistung?
- > Vorsteuerabzug in Polen durch ausländische Gesellschaften, die in Polen eine Niederlassung unterhalten
- > Wann stehen einem ausländischen Unternehmen Zinsen auf nicht fristgemäße Umsatzsteuererstattung zu?

Körperschaftsteuer

- > Wesentliche Änderungen der Vorschriften über die Unterkapitalisierung

Wirtschaftsprüfung

- > Wissen Sie, welche Unternehmen mit Ihrem Unternehmen verbunden sind?

EU-Fördermittel

- > Wo kann man Fördermittel für Investitionen in erneuerbare Energien suchen?
- > Korrektur der Abschreibungen nach Erhalt von Fördermitteln

Steuern aktuell

Fachpublikationen
Rödl & Partner

Rödl & Partner info

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Feriensaison ist in vollem Gange und viele von Ihnen sind im wohlverdienten Urlaub. Auch während der Urlaubszeit gibt es viele für Ihre Tätigkeit wichtige Ereignisse, darunter insbesondere in Hinblick auf Steuern.

In dieser Ausgabe empfehlen wir Ihnen insbesondere die Informationen zum Handel mit Kraftstoff mithilfe von Tankkarten. Bei diesen Geschäften traten viele bedeutende Fragen bei der Abrechnung der Umsatzsteuer auf, die zahlreiche Anträge der Steuerpflichtigen an das Finanzministerium auf Erteilung von verbindlichen Auskünften zur Folge hatten. Einige Auseinandersetzungen mit dem Fiskus wurden bereits durch Verwaltungsgerichte entschieden. Der Artikel „Handel mit Kraftstoffen unter Verwendung der Tankkarten – eine Warenlieferung oder eine Finanzdienstleistung?“ geht auf die Einzelheiten dieser Problematik ein. Die weiteren, nicht weniger wichtigen Themen zur Umsatzsteuer sind der Vorsteuerabzug in Polen durch ausländische Unternehmen, die hierzulande eine Niederlassung unterhalten, sowie die Zahlung von Zinsen an ausländische Unternehmen aufgrund der nicht fristgerechten Umsatzsteuererstattung.

Im Bereich Körperschaftsteuer regen wir Sie zum Lesen des Artikels „Wesentliche Änderungen der Vorschriften über die Unterkapitalisierung“ an, der die in diesem Aspekt geplanten Änderungen betrifft. Im Bereich Wirtschaftsprüfung empfehlen wir Ihnen den Artikel „Wissen Sie, welche Unternehmen mit Ihrem Unternehmen verbunden sind?“. Hier machen wir Sie auf das seit dem 1.01.2014 in der EU geltende Paket von Standards zur Regelung der Verbindungen zwischen Unternehmen sowie zur Konsolidierung von Jahresabschlüssen aufmerksam und beschreiben, wie es die Einstufung der Gesellschaften als verbundene Unternehmen beeinflusst.

Beachtenswert sind auch Fördermittel, die für Vorhaben im Bereich erneuerbare Energien beansprucht werden können. Zwecks Förderung der Investitionen in erneuerbare Energien wurde die Möglichkeit ihrer Finanzierung auch aus den EU-Mitteln für die Jahre 2014-2020 vorgesehen. Mehr dazu finden Sie im Artikel „Wo kann man Fördermittel für Investitionen in erneuerbare Energien suchen?“ Steuerliche Aspekte der Förderung werden im Beitrag „Korrektur der Abschreibungen nach Erhalt von Fördermitteln“ erörtert.

In „Steuern aktuell“ finden Sie Informationen zu den in letzter Zeit erlassenen wichtigen Entscheidungen der Steuerbehörden und Verwaltungsgerichte zu Steuerfragen und den geplanten Änderungen der Steuerrechtsvorschriften.

Lesen Sie weiter!



Dr. Marcin Jamrozý

> Handel mit Kraftstoffen unter Verwendung der Tankkarten – eine Warenlieferung oder eine Finanzdienstleistung?

Aleksandra Majnusz, Rödl & Partner Gleiwitz

Art. 7 Abs. 8 des polnischen Umsatzsteuergesetzes (UStG-PL) besagt: Führen mehrere Unternehmer eine Lieferung derart aus, dass die Waren unmittelbar vom Lieferer an den letzten Erwerber in der Reihe gelangen, so gilt, dass jeder, der an diesen Umsätzen beteiligt ist, eine Warenlieferung bewirkt hat. Die Steuerbehörden und die Gerichte vertreten jedoch den Standpunkt, dass bei Lieferungen von Kraftstoffen, für die mit Tankkarten gezahlt wird, keine Lieferung von Waren zwischen dem Lieferer und dem Vermittler sowie zwischen dem Abnehmer und dem Vermittler stattfindet.

Praxis der „Weiterbelastung“

All die Jahre über erweckte es keine Bedenken, dass bei den durch die Vermittler (in einer Kette) ausgeführten Lieferungen eine juristische Fiktion für Umsatzsteuerzwecke angenommen wird, nach der die Lieferung für jedes Unternehmen in der Kette stattgefunden hat, obwohl einige von ihnen die Ware in Wirklichkeit nicht erhalten haben. Dies bedeutet, dass die Vermittler keine Mittel für die Aufbewahrung oder die Beförderung der Ware besitzen müssen, da sie über die Ware in Wirklichkeit nicht verfügen, was aber nicht zur Folge hat, dass sie den Status eines Umsatzsteuerpflichtigen verlieren.

Eine ähnliche juristische Fiktion wurde auch für die Erbringung von Dienstleistungen angenommen (Institut der Weiterbelastung). Steuerpflichtige, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Namen, aber auf Rechnung Dritter tätig werden, werden behandelt, als ob sie diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätten. Diese Regelung, die sich aus der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 ergibt, wurde 2011 direkt in die polnische Rechtsordnung implementiert, indem in das Umsatzsteuergesetz Art. 8 Abs. 2a aufgenommen wurde. Diese Regelungen stufen den Vermittler bei der Erbringung einer Dienstleistung gleichzeitig als Leistungsempfänger und Dienstleister ein. Als umsatzsteuerpflichtig wird die Belastung des Geschäftspartners mit den Kosten für die jeweilige Dienstleistung eingestuft, obwohl der Aussteller der Rechnung über die betreffende Dienstleistung sie in Wirklichkeit nicht ausgeführt hat.

Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union

Die Änderung der Konzeption tauchte in Polen erst in einem Urteil vom 14.08.2012 (I FSK 1177/11) auf, in dem das Oberverwaltungsgericht festgestellt hat, dass beim Kauf von Kraftstoffen mittels Tankkarten derartige Geschäfte als Erbringung von Finanzdienstleistungen zu behandeln sind. Folglich ist der Vermittler nicht berechtigt, die Vorsteuer beim Kauf des Kraft-

stoffs in Abzug zu bringen, da er in Wirklichkeit keine Handelsware erworben hat.

Diesen ungünstigen Standpunkt leitet das Oberverwaltungsgericht aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6.02.2003 in der Sache Auto Lease BV (C-185/01) ab. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in diesem Urteil Folgendes festgestellt: Stellt die Leasingfirma dem Leasingnehmer Tankkarten zur Verfügung, so kommt es nicht zu einer Warenlieferung zugunsten des Leasinggebers, auch dann, wenn der Leasingnehmer den Kraftstoff im Namen und auf Rechnung der Leasingfirma kauft. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dies damit begründet, dass der Leasinggeber keine Möglichkeit hat, über die Art und Weise sowie den Zweck der Nutzung des Kraftstoffs zu entscheiden. Insbesondere hat er keinen Einfluss auf die Lieferfrist der Waren sowie auf die Größe der Einkäufe und auf den Preis des zu erwerbenden Kraftstoffs. Er kann auch nicht darüber entscheiden, auf welche Art und Weise und zu welchem Zweck der Kraftstoff genutzt wird. Da er nicht an der Lieferung des Kraftstoffs teilnimmt, berechnen die Rechnungen, die er auf die Gesellschaft ausstellt, die Gesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug.

Die Annahme des obigen Standpunktes bedeutet, dass sowohl die durch den Kraftstoffkonzern auf den Vermittler als auch die durch den Vermittler auf den endgültigen Erwerber des Kraftstoffs ausgestellte Rechnung leere Rechnungen darstellen, da sie kein tatsächliches Geschäft dokumentieren. Als Ergebnisse der Annahme einer solchen Konzeption für die Rechtsträger, die diese Karten ausstellen, gelten:

- > kein Recht auf Vorsteuerabzug aus den Rechnungen der Tankstellen,
- > Einstufung des vom Vermittler getätigten Verkaufs als einen von der Umsatzsteuer befreiten Verkauf,
- > Probleme mit der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage der unter Verwendung der Tankkarten getätigten Geschäfte (Ist der Wert des Kraftstoffs oder nur die Marge in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen? Sind Boni und Rabatte zu berücksichtigen, die von den Tankstellen gewährt werden? Wie ist der Weiterverkauf von Kraftstoff ohne Marge zu behandeln?),
- > eventuelle Notwendigkeit, einen Koeffizienten beim Vorsteuerabzug anzuwenden (Erfassung eines Teils des Umsatzes als einen befreiten Umsatz).

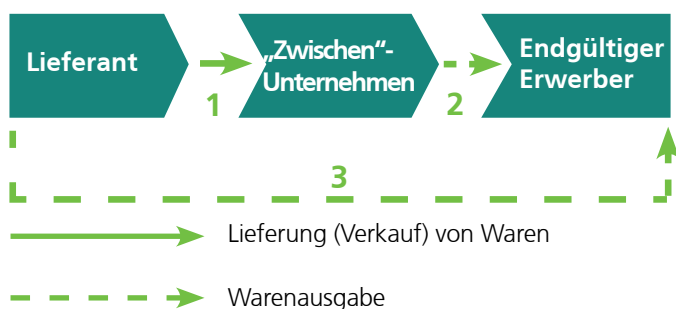
Tatsächlicher Ablauf des Geschäfts

Obwohl die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union eine Form der Präzedenzfälle darstellen und bei den Entscheidungen der Sachen durch die inländischen Gerichte zu berücksichtigen sind, darf man jedoch nicht vergessen, dass sie in einer konkreten Sache und zum konkreten Sachverhalt erlassen werden.

Das grundlegende Szenario des Kaufs auf den Tankstellen, der bargeldlos mittels Tankkarten getätigt wird, besteht darin, dass der Vermittler, der die Tankkarten an seine Kunden (an die Unternehmer, die bestimmte Vereinfachungen im Verkehr in Anspruch nehmen möchten, d.h. bargeldlose Einkäufe, einfache und transparente Überwachung der Ausgaben, Sammelfakturierung, und bei Auslandsreisen – Beschränkung der Notwendigkeit, über lokale Währung zu verfügen, etc.) herausgibt, von dem Kraftstoffkonzern Rechnungen über die von den Kunden getätigten Einkäufe erhält. Er stellt anschließend aufgrund der erhaltenen Rechnungen die Verkaufsrechnungen auf die Kunden so aus, dass sie die Kosten für den gekauften Kraftstoff, die Reinigungsmittel oder Waschleistungen endgültig tragen. Die Finanzierung des Kaufs von Kraftstoff stellt überhaupt kein Wesen der Leistung dar. Die zur Verfügung gestellten Tankkarten stellen nämlich in Wirklichkeit keine Zahlungsmittel dar. Sie dienen nur der Erfassung der Geschäfte.

Obwohl die Vermittler nie in den Besitz des Kraftstoffs gelangen, ändert dies nichts an der Tatsache, dass sie tatsächlich bei den Lieferungen von Kraftstoff und nicht bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen vermitteln.

Das Schema solcher Geschäfte stellt sich wie folgt dar:



Selbst die Tatsache, dass einer der Rechtsträger nicht in den Besitz der Ware gelangte, hat nicht zur Folge, dass die Geschäfte nicht als Warenlieferungen gemäß den Umsatzsteuervorschriften gelten.

Rechtsprechung

Die Konzeption der Reihengeschäfte wird am häufigsten durch die Steuerbehörden bei der Erstattung der Umsatzsteuer an die ausländischen Unternehmen gemäß dem in der Verordnung des Finanzministers vom 29.06.2011 über die Erstattung der Umsatzsteuer an einige Rechtsträger vorgesehenen Verfahren in Frage gestellt.

Ein Teil der Steuerbehörden vertritt jedoch den Standpunkt, dass die Unternehmen mit dem oben beschriebenen Geschäftsmodell an den Reihengeschäften teilnehmen und das Recht auf Vorsteuerabzug haben. Beispiel: **Verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Warschau vom 3.02.2014 (IPPP2/443-1272/13-2/KBr)**. Der Direktor der Finanzkammer hat in der o.g. verbindlichen Auskunft bestätigt, dass es zu einem Reihengeschäft gekommen ist und dass alle

an diesem Geschäft teilnehmenden Unternehmen das Recht auf Vorsteuerabzug haben.

Denselben Standpunkt vertrat auch das **Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau in einem Urteil vom 22.04.2014 (III SA/Wa 2040/13) sowie in einem Urteil vom 17.01.2013 (III SA/Wa 1739/12) und vom 24.04.2013 (III SA/Wa 3280/12)**.

Es werden jedoch weiterhin gegensätzliche Urteile erlassen, z.B. das **Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Posen vom 15.05.2014 (I Sa/Po1233/13)**.

Zusammenfassung

Gemäß den o.g. Urteilen steht nur fest, dass die Rechtsprechung hinsichtlich des Rechts auf Vorsteuerabzug beim Kauf von Kraftstoff durch den Rechtsträger, der die Tankkarten übergibt, nicht eindeutig ist. Zwecks Festlegung des Rechts auf Vorsteuerabzug beim Erwerb des Kraftstoffs durch einen Rechtsträger, der an der Lieferkette teilnimmt, **sind eine detaillierte Analyse des konkreten Sachverhaltes sowie die entsprechende Vertragsgestaltung erforderlich.**

Unseres Erachtens ist es schwer, einen Vertrag über die Zurverfügungstellung von Tankkarten als einen finanziellen Kreditvertrag einzustufen. Zweifelsohne besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden das Recht auf Abzug der Vorsteuer aus den Rechnungen über den Kauf von Kraftstoff, die vom Aussteller einer Tankkarte erhalten oder ausgestellt wurden, beanstanden werden.

Bei Entscheidungen über den Abschluss von ähnlichen Verträgen ist es empfehlenswert, die Argumentation des Gerichtshofes der Europäischen Union zu berücksichtigen. Zwecks Bestätigung des Rechts auf Vorsteuerabzug beim Einkauf von Kraftstoff ist es empfehlenswert, **einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu stellen.**

Bei zusätzlichen Fragen bezüglich des Einflusses der obigen Informationen auf Ihre Geschäftstätigkeit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Aleksandra Majnusz

Senior Associate, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 32 330 12 27

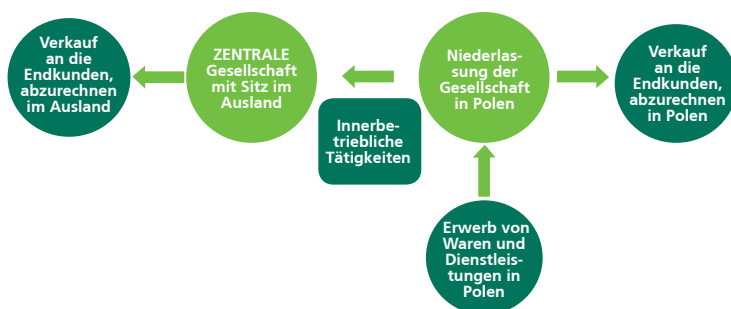
E-Mail: aleksandra.majnusz@roedl.pro

> Vorsteuerabzug in Polen durch ausländische Gesellschaften, die in Polen eine Niederlassung unterhalten

Tomasz Modzelewski, Rödl & Partner Warschau

Es gibt keinerlei Grundlage dafür, einer ausländischen Gesellschaft das Recht zu verweigern, die Vorsteuer von Waren und Dienstleistungen abzuziehen, welche in Polen im Zusammenhang mit Tätigkeiten erworben wurden, die von der polnischen Niederlassung dieser ausländischen Gesellschaft zu Gunsten der Zentrale ausgeführt wurden. So entschied das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 12.02.2014, I FSK 353/13.

Der Sachverhalt bezog sich auf eine britische Gesellschaft, die in Polen eine Gewerbetätigkeit durch eine Niederlassung ausübt, die Leistungen (Analyse chemischer Proben) sowohl für die Zentrale als auch direkt für die Endkunden erbracht hat. Zu diesem Zweck wurden in Polen Waren und Dienstleistungen erworben.



Zwecks Bestätigung der Begründetheit des Vorsteuerabzugs aus dem Kauf von Waren und Dienstleistungen für die Zwecke der Niederlassung hat die Gesellschaft die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beantragt.

Die Gesellschaft argumentierte, dass ihr dieses Recht zustehe - und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Dienstleistung durch eine Niederlassung oder durch die Zentrale verkauft wird, d.h. unabhängig davon, ob das Geschäft und die Umsatzsteuer in Polen abzurechnen sind oder nicht. Im Endergebnis wird nämlich ein Zusammenhang zwischen der polnischen Vorsteuer und den steuerpflichtigen Tätigkeiten (in Polen oder im Ausland) vorliegen. Nach Auffassung der Gesellschaft ist sie zu einem solchen Abzug gemäß Art. 86 Abs. 8 Pkt. 1 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt. Ein abweichender Standpunkt hätte die Verletzung des fundamentalen Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer zur Folge.

Diese Vorschrift macht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig:

- > die Warenlieferung oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Steuerpflichtigen erfolgen außerhalb des Inlands;

- > diese Beträge könnten abgezogen werden, wenn die Tätigkeiten im Inland ausgeführt würden;
- > der Steuerpflichtige verfügt über Dokumente, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der abgezogenen Steuer und diesen Tätigkeiten ergibt.

Der Direktor der Finanzkammer Katowice hat den Standpunkt der Gesellschaft nicht geteilt. Er stellte fest, dass die durch die Niederlassung zugunsten der Muttergesellschaft ausgeführten Tätigkeiten innerbetrieblichen Charakter haben und als solche keine steuerpflichtigen Tätigkeiten darstellen, aufgrund deren der Vorsteuerabzug zustünde. Nach Auffassung der Behörde ist ein Steuerpflichtiger, der in Polen nur Einkäufe tätigt und im Inland keine steuerpflichtigen Tätigkeiten (sondern nur die nicht steuerpflichtigen innerbetrieblichen Tätigkeiten) ausführt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt - noch nicht einmal dann, wenn die Einkäufe im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Gewerbetätigkeit (der Zentrale) standen, die aber außerhalb der Grenzen Polens ausgeübt wird.

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Gleiwitz hat die Beschwerde der Gesellschaft gegen die o.g. verbindliche Auskunft nicht berücksichtigt (Urteil vom 25.09.2012, III SA/GI 986/12).

Die Angelegenheit wurde endgültig an das Oberverwaltungsgericht verwiesen, das einen anderen Standpunkt vertrat und feststellte, dass die Niederlassung das Recht auf Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann. Nach Auffassung des Gerichts ist die obige Vorschrift so auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der in Polen nur über eine Niederlassung verfügt, zum Abzug der polnischen Vorsteuer berechtigt ist, die im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen Gewerbetätigkeit steht, welche im Ausland ausgeübt wird, sofern er über Dokumente verfügt, die diese Tatsache bestätigen und die Niederlassung gleichzeitig in Polen steuerpflichtige Tätigkeiten ausführt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das Auftreten von innerbetrieblichen Tätigkeiten die Anwendung von Art. 86 Abs. 1 Pkt. 8 des Gesetzes nicht ausschließt.

Aus diesem Urteil ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die obige Vorschrift das Recht zum Vorsteuerabzug nicht nur dann einräumt, wenn der betreffende Verkauf in der polnischen Steuererklärung abzurechnen ist, sondern auch dann, wenn die polnische Vorsteuer einen (dokumentierten) Zusammenhang mit einer Gewerbetätigkeit ausweist, die im Ausland ausgeübt und abgerechnet wird. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass **das Oberverwaltungsgericht bereits am 26.02.2013 ein analoges Urteil (I FSK 493/12) erlassen hat**. In diesem Urteil hat das Gericht bestätigt, dass für die Anwendung der obigen Vorschrift folgende Festlegung maßgeblich wäre: Sollten die von der Zentrale im Rahmen der im Ausland ausgeübten Gewerbetätigkeit ausgeführten Tätigkeiten in Polen ausgeführt werden, so stellt sich die Frage, ob aufgrund dieser Tätigkeiten das Recht zum Abzug der polnischen Vorsteuer bestünde. Ähnliche Schlussfolgerungen ergeben

sich u.a. aus einem **Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Krakau vom 14.11.2013 (I SA/Kr 1483/13, nicht rechtskräftiges Urteil)**.

Die o.g. Urteile haben eine wesentliche Bedeutung für die ausländischen Unternehmen, die in Polen eine Tätigkeit z.B. in Form einer Niederlassung (bzw. anderer Einheiten, die nicht der Pflicht zur Registrierung im Landesgerichtsregister unterliegen) ausüben und deuten auf die **Entwicklung einer einheitlichen, progemeinschaftlichen Rechtsprechung, die für die Steuerpflichtigen günstig ist**, hin (siehe auch das **Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Krakau vom 19.03.2014, I SA/Kr 2054/13**). Im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG hat jeder Mitgliedstaat jedes Unternehmen - unabhängig von dem Sitz, dem Ort der Registrierung zu Umsatzsteuerzwecken oder dem Ort der Ausübung einer Gewerbetätigkeit - als Steuerpflichtigen zu behandeln. Im Sinne des fundamentalen Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer darf die Vorsteuer nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen - und zwar unabhängig davon, ob die Einkäufe in demselben Staat getätigt werden, in dem die Gewerbetätigkeit ausgeübt wird oder nicht.

Wichtig ist Folgendes: Die obigen Standpunkte der Verwaltungsgerichte sind sowohl dann anwendbar, wenn die betreffende Einheit (z.B. die Niederlassung) Tätigkeiten sowohl für die Muttergesellschaft als auch für die Kunden ausführt, als auch dann, wenn die Tätigkeit der betreffenden Einheit nur den Tätigkeiten dient, die durch die Muttergesellschaft ausgeübt werden und im Ausland steuerpflichtig sind. Sowohl im erst- als auch im zweitgenannten Fall muss der ausländische Unternehmer, der die polnische Vorsteuer abziehen möchte, über Dokumente verfügen, die den Zusammenhang zwischen der abgezogenen Steuer und der ausgeübten und im Ausland steuerpflichtigen Tätigkeit nachweisen.

Die Standpunkte der Verwaltungsgerichte geben also die Chance auf eine positive Entscheidung einer eventuellen Streitigkeit mit dem Fiskus, der konsequent die bisherige, ungünstige Auslegung der Vorschriften anwendet (vgl. u.a. verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Bydgoszcz vom 7.11.2013, ITTP3/443-382/13/AT, oder verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 2.12.2013, IBPP4/443-422/13/PK). Als Beispiel für einen Erfolg bei einer Streitigkeit mit dem Fiskus kann auf die verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 14.08.2013, IBPP4/443-289/13/PH, hingewiesen werden, welche die Steuerbehörde infolge des obigen Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 26.02.2013 (I FSK 493/12) ändern musste.

Es ist also empfehlenswert, die Grundsätze für die Abrechnung der Umsatzsteuer aufgrund der Tätigkeiten zu analysieren, die durch die Niederlassung oder andere Hilfseinheiten, die in Polen durch ausländische Unternehmen betrieben werden, ausgeführt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Tomasz Modzelewski

Senior Associate, Steuerberater (PL)

Tel.: +48 22 244 00 21

E-Mail: tomasz.modzelewski@roedl.pro

> Wann stehen einem ausländischen Unternehmen Zinsen auf nicht fristgemäße Umsatzsteuererstattung zu?

Jacek Puszczewicz, Rödl & Partner Warschau

Ein ausländisches Unternehmen darf in Polen die Erstattung von Zinsen aufgrund der nicht fristgerechten Umsatzsteuererstattung beantragen, sofern in seinem Ansässigkeitsstaat das Gegenseitigkeitsprinzip gilt. So entschied das Oberverwaltungsgericht (im Folgenden „OVG“) in dem Urteil vom 16.07. 2014, Az. I FSK 1276/13.

2004 beantragte eine finnische Gesellschaft die Umsatzsteuer-rückerstattung für das Jahr 2003 bei der für ausländische Unternehmen zuständigen Steuerbehörde. Der Antrag wurde gemäß der zu dieser Zeit geltenden Verordnung des Finanzministers vom 29.06.2001 über die Erstattung der Umsatzsteuer an einige Rechtsträger, geändert durch die Verordnung vom 26.08.2003, gestellt. Nach diesen Verordnungen hatte die Steuerbehörde für die Prüfung des Antrags (die Vornahme von Prüfungshandlungen) und den Erlass des Bescheides sechs Monate Zeit. Unterdessen wurde der Bescheid über die Erstattung des beantragten Betrages erst nach einem über 3 Jahre dauernden Verfahren (d.h. 2007) erlassen.

2009 beantragte die Gesellschaft bei der Steuerbehörde, die 2007 den Bescheid über die Umsatzsteuererstattung erlassen hatte, die Erstattung der Zinsen aufgrund der nicht fristgerechten Steuererstattung. In der Begründung wies die Gesellschaft darauf hin, dass ein nicht fristgerecht (6 Monate nach Antragstellung) erstatteter Umsatzsteuerbetrag eine Überzahlung im Sinne der Abgabenordnung i.V.m. dem Umsatzsteuergesetz darstellt. Diese Überzahlung unterliegt der Verzinsung, und die Zinsen stehen der Gesellschaft ab dem Tag, an dem die 6-monatige Frist zur Umsatzsteuererstattung abgelaufen ist, bis zum Erstattungstag zu. Die Steuerbehörden erster und zweiter Instanz haben den Antrag der Gesellschaft abgelehnt, indem sie feststellten, dass die Vorschriften über die Verzin-

sung einer Überzahlung ausschließlich aufgrund einer eindeutigen Vorschrift auf ausländische Unternehmen angewandt werden könnten. Die Vorschriften der damaligen Verordnung des Finanzministers boten jedoch keine Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Zinsen bei verspäteter Umsatzsteuererstattung an ein ausländisches Unternehmen.

Die Gesellschaft hat beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau Beschwerde eingelegt. Das Gericht hat den Argumenten der Gesellschaft stattgegeben, indem es darauf hinwies, dass ausländische Unternehmen nicht anders behandelt werden dürfen als inländische. Genießen inländische Unternehmen eine privilegierte Position gegenüber den ausländischen Unternehmen, so verstößt das gegen das Prinzip der Gleichbehandlung und das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 2 der Verfassung der Republik Polen. Die Sache wurde vom Gericht jedoch nicht endgültig entschieden. Es wurden lediglich Hinweise für die Prüfung durch die Steuerbehörden formuliert, ob im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft (hier: in Finnland) eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung einer Verzinsung bei nicht fristgerechter Umsatzsteuererstattung an polnische Unternehmen besteht – also nach dem sog. Gegenseitigkeitsprinzip, das in der o.g. Verordnung des Finanzministers niedergelegt ist. Nach dem Gegenseitigkeitsprinzip gilt Folgendes: Steht polnischen Unternehmen, die nicht zu Umsatzsteuerzwecken auf dem Gebiet eines anderen Staates registriert sind, seitens dieses Staates eine Umsatzsteuererstattung aufgrund des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen in diesem Staat zu, so steht den Unternehmen mit Sitz in diesem Staat eine entsprechende Steuererstattung in Polen zu. Dieses Prinzip sollte auf die Auszahlung von Zinsen auf nicht fristgerechte Umsatzsteuererstattung entsprechende Anwendung finden.

Die Sache wurde an die Steuerbehörde erster Instanz zurückverwiesen. Die Behörde verweigerte der Gesellschaft die Auszahlung von Zinsen mit der Begründung, dass das Gegenseitigkeitsprinzip gegenüber polnischen Unternehmen, die die Auszahlung von Zinsen in diesem Staat geltend machen würden, in Finnland nicht existiere. Diese Entscheidung stützte sich auf die Erläuterungen des Finanzministeriums, das festgestellt hatte, dass Umsatzsteuererstattungen nach dem finnischen Mehrwertsteuergesetz nicht verzinst werden. Die Stellungnahme der Behörde erster Instanz wurde von der Behörde zweiter Instanz aufrechterhalten. Zahlen finnische Behörden keine Zinsen an polnische Unternehmen, so kann dem Antrag einer finnischen Gesellschaft auf Auszahlung von Zinsen in Polen nicht stattgegeben werden.

Die Gesellschaft legte nochmals Beschwerde beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht ein. Die Sache wurde schließlich ans OVG verwiesen, das eine für die Steuerbehörden günstige Entscheidung erließ. Da Finnland das Gegenseitigkeitsprinzip nicht auf polnische Unternehmen anwendet, so kann die finnische Gesellschaft in Polen keine privilegierte Stellung nehmen, indem ihr Zinsen ausgezahlt werden. In einer analogen Situation würde ein polnisches Unternehmen in Finnland nämlich keine Zinsen erhalten.

Es ist schwierig, dieser Entscheidung des OVG zuzustimmen. Das Gegenseitigkeitsprinzip wurde vom Gericht zu weit ausgelegt. Dieser Prinzip ist so zu verstehen, dass die einzelnen Staaten ihren Steuerpflichtigen dieselben Rechte und Privilegien einräumen, d.h. ihnen vergleichbare Vorteile garantieren. In der gegenständlichen Sache haben die Steuerbehörden lediglich einen ausgewählten Abschnitt des Art.152 des finnischen Mehrwertsteuergesetzes geprüft. Aus dieser Vorschrift ergibt sich lediglich, dass Umsatzsteuererstattungen nicht verzinst werden. Diese Vorschrift erläutert dagegen nicht – worauf das OVG nicht Bezug genommen hat und was die Steuerbehörden ursprünglich nicht geprüft haben – ob sie auf standardmäßige Erstattungen der finnischen Mehrwertsteuer oder auch auf Sonderverfahren zur Erstattung der Umsatzsteuer an ausländische Unternehmen in Finnland Anwendung findet.

Die Entscheidung des OVG berücksichtigt auch nicht die Tatsache, dass die finnische Finanzverwaltung nicht träge arbeitet und die Umsatzsteuererstattungen an ausländische Unternehmen in diesem Staat fristgerecht vorgenommen wurden. Daher spiegelt die Begründung, dass die finnischen Vorschriften die Frage der Auszahlung von Zinsen auf nicht fristgerechte Umsatzsteuererstattung nicht regeln, nicht genau den gegenständlichen Sachverhalt vor dem Hintergrund des besprochenen Gegenseitigkeitsprinzips wider. Im Endergebnis hat die Gesellschaft keine Zinsen erhalten, obwohl sie über 3 Jahre lang auf die Umsatzsteuererstattung gewartet hat. In seiner Entscheidung hat das OVG nicht bemerkt, was das Wesen der gegenständlichen Streitigkeit ist, nämlich dass der von der Steuerbehörde einbehaltene Betrag der Umsatzsteuererstattung mit Ablauf der 6-monatigen Frist zu einer **nicht zustehenden öffentlich-rechtlichen Leistung**, also zu einer Überzahlung wurde, die der Verzinsung unterliegt. Eben diese Auffassung hatte das OVG mehrmals in seinen früheren Urteilen vertreten.

Zu erwarten ist, dass die Entscheidung des OVG von den Steuerbehörden als Argument gegen die Auszahlung von Zinsen in Anspruch genommen wird. Daher ist die Geltung des Gegenseitigkeitsprinzips im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens, das in Polen die Zahlung von Zinsen aufgrund der nicht fristgerechten Umsatzsteuererstattung beantragt, zu prüfen.

Zur Erinnerung: In Bezug auf die 5-jährige Verjährungsfrist können auch Zinsen auf verspätete Umsatzsteuererstattung beantragt werden – auf der Grundlage der in den Jahren 2009 - 2010 erlassenen Erstattungsbescheide.

Beispiel (betrifft ausländische Unternehmen, die in Polen zu Umsatzsteuerzwecken nicht angemeldet wurden, jedoch hier z.B. von 2000 bis 2010 Waren und Dienstleistungen erworben haben):

Die Umsatzsteuererstattung für 2003 musste bis zum 30.06.2004 beantragt werden. Der Antrag wurde an

diesem Tage gestellt. Der Antrag war zu prüfen und die Steuer zu erstatten, und zwar grundsätzlich binnen sechs Monaten ab der Beantragung, d.h. spätestens bis zum 30.12.2004. Der Bescheid über die Umsatzsteuererstattung wurde erst am 10.01.2009 erlassen. Somit kann die Gesellschaft die Zinsen aufgrund der nicht fristgerechten Umsatzsteuererstattung für den Zeitraum vom 31.12.2004 bis zum Tag der Erstattung beantragen. Die Zinsen werden von dem Betrag berechnet, der dem Betrag der Umsatzsteuererstattung aus dem Bescheid vom 10.01.2009 entspricht.

U.E. lohnt es sich, die Zinsen geltend zu machen, da ausländische Unternehmen mit einer Verzinsung i.H.v. 11-12,5% p.a. rechnen können.

Kontakt für weitere Informationen



Jacek Puszczewicz

Senior Assistent Steuerberatung

Tel.: +48 22 244 00 19

E-Mail: jacek.puszczewicz@roedl.pro

> Wesentliche Änderungen der Vorschriften über die Unterkapitalisierung

Mikołaj Przybył, Rödl & Partner Posen

Im letzten Monat hat der Sejm dem Präsidenten der Republik Polen ein Gesetz zur Unterzeichnung vorgelegt, das die Vorschriften über die sog. Unterkapitalisierung ändert. Ihr Inkrafttreten in der gegenwärtigen Form scheint also besiegelt zu sein. Die entworfenen Änderungen sollen grundsätzlich **ab dem 1.01.2015 gelten**.

Die Vorschriften über die Unterkapitalisierung sind ein wesentlicher Faktor bei der Auswahl der Finanzierungsquellen eines Unternehmens. Es ist also empfehlenswert, die eingeführten Änderungen näher zu betrachten – sowohl im Kontext bereits bestehender Darlehensverträge als auch geplanter Geschäfte zur Finanzierung eines Unternehmens.

Was wird sich ändern?

Die Vorschriften über die Unterkapitalisierung im jetzigen Wortlaut legen folgende Beschränkung fest: Nicht zu den

Betriebsausgaben zählt derjenige Teil der zugunsten entsprechender verbundener Unternehmen gezahlten Zinsen, der auf den Überhang des Werts des Darlehens über das Dreifache des eingezahlten Stammkapitals des Darlehensnehmers berechnet wird.

Zum einen führt die Novelle Änderungen in der gegenwärtigen Konstruktion der Vorschriften über die Unterkapitalisierung ein. Die wichtigsten von ihnen stellen sich wie folgt dar:

- > Gemäß dem Entwurf werden wir den Wert der Verschuldung mit demjenigen des **Eigenkapitals**, und nicht – wie jetzt – mit dem Wert des **dreifachen Stammkapitals** vergleichen;
Folge der Änderungen: Minderung der Zinsen, die zu den Betriebsausgaben gerechnet werden – ungünstige Änderung;
- > Gemäß dem Entwurf soll die Beschränkung aufgrund der Vorschriften über die Unterkapitalisierung Darlehen betreffen, die **nicht nur von direkten, sondern auch von indirekten Gesellschaftern** erteilt wurden;
Folge der Änderungen: Ausdehnung der Vorschriften über die Unterkapitalisierung auf eine größere Anzahl von Gesellschaften aus der Gruppe – ungünstige Änderung;
- > Gemäß dem Entwurf ist das Verhältnis zwischen der Verschuldung und dem Eigenkapital **zum letzten Tag des Monats vor dem Tag, an dem die Zinsen gezahlt wurden**, und nicht – wie jetzt – **zum Tag der Zahlung der Zinsen** zu berechnen;
Folge der Änderungen: Die Anwendung der Steueroptimierung, die in der Tilgung des Kapitalteils des Darlehens vor dem Zinsteil besteht, wird erschwert – ungünstige Änderung.

Zum anderen bietet der Gesetzgeber eine Alternative zur Anwendung der Vorschriften über die Unterkapitalisierung. **Der Steuerpflichtige wird nämlich Folgendes wählen können:** Entweder wird er die Beschränkung aufgrund der Vorschriften über die Unterkapitalisierung oder aufgrund des neu aufgenommenen Art. 15c des Körperschaftsteuergesetzes anwenden.

Dieser Artikel beinhaltet zwei Beschränkungen bei der Hinzurechnung der Zinsen auf alle Darlehen (d.h. nicht nur auf Darlehen von entsprechenden verbundenen Unternehmen) zu den Betriebsausgaben.

Somit können zu den Betriebsausgaben nur die Zinsen gerechnet werden, deren Wert Folgendes nicht überschreitet:

- > das Produkt der Summe des Referenzsatzes der Polnischen Nationalbank (ca. 2,5%), erhöht um 1,25 Prozentpunkte, und des Steuerverts der materiellen Aktiva eines Unternehmens; und

- > 50% des erwirtschafteten betrieblichen (historischen oder laufenden) Gewinns.

Die Höhe des eingeführten Limits wird also vom **Wert der Aktiva des Unternehmens** und dem **Wert des erwirtschafteten betrieblichen Gewinns** abhängig sein. Dies bedeutet Folgendes: Für Unternehmen, die über ein großes Vermögen verfügen, das auch nur einen mittleren betrieblichen Gewinn erzielt, und die nur von einem verbundenen Unternehmen Darlehen zu ihrer Finanzierung beziehen, kann die Anwendung der neuen Beschränkung weniger spürbar (also finanziell effektiver) sein als die Anwendung der bisherigen bzw. der novellierten Vorschriften über die Unterkapitalisierung.

Wichtige Übergangsvorschriften

Von Bedeutung ist auch die **Geltungsdauer** der genannten Vorschriften. Sie werden nur auf diejenigen Zinsen Anwendung finden, die sich aus Darlehen ergeben, welche dem Steuerpflichtigen tatsächlich nach dem 1.01.2015 erteilt wurden. Auf Darlehen, die den Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2014 übergeben werden, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung. Von dieser allgemeinen Regel gibt es jedoch eine sehr günstige Ausnahme: Nach dem 1.01.2015 und nach Erfüllung bestimmter formeller Anforderungen werden die Steuerpflichtigen auf die Anwendung der Vorschriften über die Unterkapitalisierung im derzeitigen Wortlaut verzichten können. Im Gegenzug dafür werden sie die Beschränkungen aufgrund von Art. 15c des Körperschaftsteuergesetzes beachten müssen.

Erwägen Sie unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaften, so lohnt es sich, bei der Auswahl der Finanzierungsquelle die Chancen und Bedrohungen aufgrund der geplanten Änderungen der Vorschriften über die Unterkapitalisierung zu berücksichtigen.

Kontakt für weitere Informationen



Mikołaj Przybył

Senior Associate, Steuerberater (PL)

Tel.: +48 61 624 49 27

E-Mail: mikolaj.przybyl@roedl.pro

- > Wissen Sie, welche Unternehmen mit Ihrem Unternehmen verbunden sind?

Małgorzata Guzińska-Błońska, Rödl & Partner Danzig

Im polnischen Wirtschaftsrecht ist die Definition des Begriffes „verbundenes Unternehmen“ im Rechnungslegungsgesetz enthalten. Es ist jedoch gut zu wissen, dass zum 1.01.2014 in der EU ein Paket von Standards zur Regelung der Verbindungen zwischen Unternehmen sowie zur Konsolidierung von Jahresabschlüssen (IFRS) in Kraft getreten ist.

Polnisches Rechnungslegungsgesetz (RLG-PL)

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Pkt. 43 gelten als **verbundene Unternehmen**: Mutterunternehmen oder ein maßgeblicher Anleger, Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführte Unternehmen und assoziierte Unternehmen sowie Gesellschafter eines gemeinschaftlich geführten Unternehmens und Unternehmen, die zusammen mit anderen Unternehmen gemeinschaftlich geführt werden.

Als **Mutterunternehmen** gilt ein Unternehmen, das ein anderes Unternehmen beherrscht. Unter Beherrschung versteht man die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Die Grundvoraussetzung für die Einstufung des jeweiligen **Unternehmens** als **Tochterunternehmen** (das dem Mutterunternehmen untergeordnet ist), ist die Beteiligung an diesem Unternehmen. Die Beteiligung selbst ist aber nicht immer mit der Beherrschung gleichzusetzen. Ein gegenüber einem anderen übergeordnetes Unternehmen (Mutterunternehmen) beruft die Mehrheit der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder und verfügt über die Mehrheit der Stimmen in diesem Unternehmen.

Eine andere Art der Verbindung ist die **gemeinschaftliche Führung**. Gemeinschaftliche Führung bedarf der Aufteilung der Kontrolle über die Gewerbetätigkeit im Gesellschaftsvertrag. Die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen bedürfen der Zustimmung beider Parteien.

Als verbundene Unternehmen gelten auch **assoziierte Unternehmen**, d.h. solche, auf die ein Anleger maßgeblichen Einfluss ausübt. Dies bedeutet, dass der Anleger an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des betreffenden Unternehmens beteiligt ist, jedoch keine Beherrschung bzw. gemeinschaftliche Führung dieses Unternehmens ausübt. Meistens hält dieser Anleger über 20% der Stimmen und gehört zur Geschäftsführung des Unternehmens.

EU-Standards (IFRS)

Das zum Beginn dieses Jahres in den EU-Ländern eingeführte Paket von International Financial Reporting Standards enthält:

- > IFRS 10 Konzernabschlüsse
- > IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen
- > IFRS 12 Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen
- > Änderungen zu IAS 27 Separate Abschlüsse
- > Änderungen zu IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures

Das Paket von Standards führt – neben der Aussonderung eines separaten Standards zur Konsolidierung von Jahresabschlüssen – geänderte Definitionen der Beherrschung, der gemeinschaftlichen Führung sowie des maßgeblichen Einflusses ein.

Beherrschung liegt vor, wenn der Anleger schwankenden Renditen aus seinem Engagement mit dem Beteiligungsunternehmen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit besitzt, diese Renditen mittels seiner Macht über das Beteiligungsunternehmen zu beeinflussen. Unter den schwankenden Renditen sind variable Ergebnisse zu verstehen, die sich u.a. in der Höhe der auszuschüttenden Dividenden oder der Notwendigkeit der Leistung von Nachschüssen schlagen.

Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte Teilung der Beherrschung über eine Vereinbarung, die nur dann besteht, wenn die Entscheidungen über die maßgeblichen Aktivitäten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Partnerunternehmen erfordern.

Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, nicht aber die Beherrschung oder die gemeinschaftliche Führung der Entscheidungsprozesse.

Den oben zitierten Änderungen ist **der Nachdruck auf den realen Einfluss auf die Lage des Unternehmens** - insbesondere auf seine Ergebnisse und im Endresultat die Höhe der auszuschüttenden Dividende - deutlich zu entnehmen. Die Anzahl der gehaltenen Anteile selbst ist nicht mehr die ausschließliche Voraussetzung, bleibt jedoch weiterhin eine der Grundvoraussetzungen. Zurzeit entscheidet die Gesellschafterstruktur, d.h. ob wir es mit Streu- oder konzentriertem Besitz zu tun haben. **Dies kann zur Folge haben, dass die Zahl der verbundenen Unternehmen steigen wird.**

Im Hinblick auf die Entwicklungstendenz des polnischen Rechnungslegungsgesetzes sind der Übergang zu den Lösungen aus den in der EU angewandten International Financial Reporting Standards und somit Änderungen in den Strukturen der Unternehmensgruppen zu erwarten.

Kontakt für weitere Informationen



Małgorzata Guzińska-Błońska

Associate Partner, Wirtschaftsprüferin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 93

E-Mail: malgorzata.guzinska-blonska@roedl.pro

> Wo kann man Fördermittel für Investitionen in erneuerbare Energien suchen?

Tomasz Tuszyński, Rödl & Partner Warschau

Angeichts der Verpflichtungen, die Polen im Bereich der sog. „grünen Energie“ zu erfüllen hat - u.a. aufgrund von EU-Vorschriften und aufgrund des Klimapakets - sind die in diesem Bereich von Unternehmern vorgenommenen Investitionsvorhaben außerordentlich wichtig und notwendig. Zwecks Förderung der Investitionen in erneuerbare Energien wurde die Möglichkeit ihrer Finanzierung auch aus den EU-Mitteln für die Jahre 2014-2020 vorgesehen.

Die Rentabilität von Investitionen in erneuerbare Energien - darunter der Bau und der Ausbau von Solarkraftwerken - kann durch die Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln gewährleistet werden, die breite Finanzierungsmöglichkeiten eröffnen.

Investitionen in erneuerbare Energien werden vor allem auf nationaler Ebene getätigt werden und zwar im Rahmen des **Operationellen Programms „Infrastruktur und Umwelt 2014-2020“**, das eine Prioritätsachse mit der Bezeichnung: „Reduzierung von Emissionen in der Wirtschaft“ beinhaltet. Zielgruppe der Förderung im Rahmen des o.g. Operationellen Programms sind vor allem Großunternehmen. Beispiele für Investitionsarten, die im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden können, sind die Umsetzung von Investitionsprojekten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einschließlich des Anschlusses dieser Energiequellen an die Verteilungsnetze/Industriernetze (darunter freistehende Solarkraftwerke). Die Förderung ist insbesondere für **den Bau von Anlagen mit größerer Energieerzeugungsleistung vorgesehen**, welche die **Wind-, Biomasse- und Biogasenergie** nutzen. Diese Investitionen werden im großen Maße zur Erfüllung der Verpflichtungen beitragen, die sich aus dem sog. Energie- und Klimapaket ergeben.

EU-Fördermittel

Außerdem wird – im beschränkten Umfang – die Förderung für den Bau von Anlagen vorgesehen, welche die **Solar-, Geothermie- und Wasserenergie** nutzen, z.B. durch Anbringung von Sonnenkollektoren auf den Dächern von Unternehmen.

Neben dem Operationellen Programm „Infrastruktur und Umwelt“ wird es wie bisher in jeder der 16 polnischen Woiwodschaften **Regionale Operationelle Programme** geben. Im Rahmen dieser Programme sind Wettbewerbe geplant, mit denen Investitionen gefördert werden sollen, deren Ziel eine gesteigerte Energieeffizienz sowie eine stärkere Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und damit letzten Endes eine Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und anderen schädlichen Substanzen in die Atmosphäre ist. Die Förderung auf der Ebene der Regionalen Operationellen Programme wird sich auf lokale und regionale Investitionen konzentrieren, welche vor allem von Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen getätigt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den dargestellten Programmen vertraut zu machen. Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema.

Kontakt für weitere Informationen



Tomasz Tuszyński
Senior Konsultant
Tel.: +48 22 244 00 81
E-Mail: tomasz.tuszynski@roedl.pro

> Korrektur der Absetzungen für Abnutzung nach Erhalt von Fördermitteln

Anna Główna, Rödl & Partner Warschau

Die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten der Sachanlagen können nicht direkt unter den Betriebsausgaben ausgewiesen werden, sondern dürfen über die Abschreibungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz wurde in Art. 16 Abs. 1 Pkt. 48 KStG-PL vorgesehen. Gemäß dieser Vorschrift gelten nicht als Betriebsausgaben: „Absetzungen für Abnutzung von Anlagegütern, in dem Teil ihres Wertes, der den geleisteten Aufwendungen zur Anschaffung oder Eigenherstellung dieser Güter entspricht, wenn diese die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer mindern oder dem Steuerpflichtigen in irgendeiner Form erstattet werden“. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die Fördermittel für die Sachanlagen erhalten haben, nicht berechtigt sind, die erstattete Aufwendung unter den Betriebsausgaben auszuweisen.

Erhalt der Fördermittel nach Beginn der Absetzung für Abnutzung

Zweifel entstehen, wenn die Fördermittel nach Beginn der Absetzung für Abnutzung einer zur Nutzung freigegebenen Sachanlage ausgezahlt werden. Nach dem Körperschaftsteuergesetz fehlen Normen zur genauen Regelung der Fälle, in denen die Absetzung für Abnutzung vor Erhalt der Fördermittel vorgenommen werden. Die Frage der Ermittlung des Zeitpunkts für die Korrektur der erfassten Betriebsausgaben i.Z.m. der Erstattung der Aufwendungen zur Anschaffung (Herstellung) der Sachanlagen war des Öfteren Gegenstand verbindlicher Auskünfte der Steuerbehörden und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Steuerbehörden für die rückwirkende Korrektur der Betriebsausgaben

Die Steuerbehörden vertreten konsequent die Auffassung, dass die Erstattung der getragenen Aufwendungen die Notwendigkeit zur Folge hat, die Absetzung für Abnutzung in denjenigen Monaten zu korrigieren, in denen diese zu hoch angesetzt wurden (so z.B. der Direktor der Finanzkammer Łódź in der verbindlichen Auskunft vom 6.03.2014, IPTPB1/415-734/13-5/AP). Die Behörde stellte die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen des Steuerpflichtigen in Frage, der im Monat des Erhalts der Fördermittel laufende Korrekturen vornahm. Nach Auffassung der Behörde setzt der Unternehmer in einem derartigen Fall seine Betriebsausgaben zu hoch an, daher ist er zur Korrektur in demjenigen Zeitraum verpflichtet, in dem sie ursprünglich ausgewiesen wurden (ähnlich u.a. Direktor der Finanzkammer Posen in der verbindlichen Auskunft vom 11.05.2013, ILPB1/415-969/13-2/AMN; Direktor der Finanzkammer Warschau in der verbindlichen Auskunft vom 6.03.2013, IPPB5/423-1253/12-4/RS).

Stellungnahme der Gerichte günstig für Steuerpflichtige

Die aktuelle Stellungnahme der Verwaltungsgerichte ist für die Steuerpflichtigen günstig. Als Beispiel: Das **Woiwodschaftsverwaltungsgericht Gliwitz** hat im **Urteil vom 13.11.2013, I SA/GI 322/13**, bestätigt, dass ein Steuerpflichtiger, der Fördermittel für eine Sachanlage nach Beginn ihrer Absetzung für Abnutzung erhalten hat, nicht verpflichtet ist, eine rückwirkende Korrektur seiner Abrechnungen vorzunehmen. Bis zum Erhalt der Fördermittel stellen die vollständigen Absetzungen für Abnutzung Betriebsausgaben dar. Erst nach Erhalt der Beihilfe sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, von den Betriebsausgaben denjenigen Teil der Abschreibungen auszuschließen, der dem Wert der Beihilfe entspricht.

Eine abweichende Auslegung des Art. 16 Abs. 1 Pkt. 48 KStG-PL würde zur rechtswidrigen Belastung des Steuerpflichtigen mit den negativen Steuerfolgen führen (Entstehung eines Steuerrückstands und Säumniszuschläge). Die Vorgehensweise des Steuerpflichtigen gemäß den geltenden Rechtsnormen würde mit Sanktionen belegt – es könnten ihm jedoch nicht der unrichtige Ausweis der Bemessungsgrundlage und des Betrages der entrichteten Steuer vorgeworfen werden. In dem Zeitraum nach Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages bis zum Eingang der Fördermittel auf dem Konto des Steuerpflich-

tigen kann er darüber hinaus das Recht auf teilweisen oder vollständigen Erhalt dieser Mittel verlieren. Somit ist es unmöglich, den Anteil der Fördermittel an der Finanzierung der Sachanlagen richtig zu ermitteln.

Eine ähnliche Stellungnahme haben die **Woiwodschaftsverwaltungsgerichte (WSA)** u.a. in folgenden **Urteilen** vertreten: **WSA Danzig vom 26.03.2014, I SA/Gd 41/14; WSA Breslau vom 13.04.2012, I SA/Wr 166/12 und WSA Kielce vom 18.07.2013, I SA/Ke 385/13.**

Eine gegenüber der Stellungnahme der Steuerbehörden günstige Stellungnahme der Verwaltungsgerichte **gibt eine Gewinnchance bei Streitigkeiten mit der Steuerbehörde.** Daher lohnt es sich, die Abrechnungsweise der Betriebsausgaben betreffend Sachanlagen, deren Anschaffung oder Herstellung gefördert wurde, zu prüfen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Głowska

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 51

E-Mail: anna.glowka@roedl.pro

> Reverse-Factoring befreit von der Korrektur der Aufwendungen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Lt. einem **Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Breslau vom 20.03.2014, I SA/Wr 76/14**, sowie einem **Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Gleiwitz vom 14.04.2014, I SA/GI 1372/13**, sind Steuerpflichtige nicht verpflichtet, Aufwendungen, die mit Hilfe des Reverse-Factoring finanziert wurden, von den Betriebsausgaben auszuschließen.

Bitte beachten Sie, dass die Zurechnung von Aufwendungen zu den Betriebsausgaben seit dem 01.01.2013 grundsätzlich davon abhängig ist, ob die Verbindlichkeiten fristgerecht beglichen wurden. Der Steuerpflichtige muss die Betriebsausgaben korrigieren, wenn er seinen Zahlungspflichten nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist hierfür nachgekommen ist; überschreiten die vereinbarten Zahlungsfristen 60 Tage, so muss die o.g. Korrektur nach Ablauf von 90 Tagen, nachdem die betreffenden Aufwendungen als Betriebsausgaben erfasst wurden, erfolgen.

Lt. den o.g. Urteilen kann das Reverse-Factoring zu einer Methode der Finanzierung von Lieferungen werden, die es erlaubt, die praktischen Probleme zu vermeiden, welche sich aus den Vorschriften zur obligatorischen Korrektur der Aufwendungen ergeben. Gerne lassen wir Ihnen zusätzliche Informationen über diese Möglichkeit einer Vereinfachung der Abrechnungen zukommen.

> Verbesserung der Eintreibbarkeit von Steuern – geplante Änderungen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Finanzministerium hat ein Paket von Änderungen vorgelegt, das zu einer effektiveren Steuereintreibung führen soll. Das Finanzressort beabsichtigt, ein **Zentrales Schuldnerregister** einzurichten. Ziel dieser Maßnahme ist es, dass der Fiskus Steuerpflichtige, die Rückstände haben, anders behandelt als diejenigen, die ihren Pflichten fristgerecht nachkommen. Das Register wird seine Arbeit 2016 aufnehmen. In ihm werden Schuldner erfasst werden, die gegenüber dem Fiskus mindestens PLN 500 unstrittige Rückstände haben. Die Eintragung der Schuldner in dieses Register erfolgt 60 Tage, nachdem sie darüber benachrichtigt wurden. Das Register wird online geführt werden.

Des Weiteren plant das Finanzministerium, das Institut eines **„Warnschreibens“** einzuführen, in dem die Steuerbehörden über aufgedeckte Missbräuche bei der Umsatzsteuer im Handel mit bestimmten Waren berichten sollen.

Ein weiterer wesentlicher Anreiz zur fristgerechten Zahlung der Steuern soll die **Differenzierung der Höhe von Strafzinsen auf Steuerrückstände** sein. Ein Steuerpflichtiger, der bei der Abgabe der Steuererklärung einen Fehler gemacht hat und aus eigener Initiative eine korrigierte Steuererklärung vorlegt, wird nur die Hälfte des Basissatzes der Strafzinsen auf Steuerrückstände zahlen müssen. Ist dagegen die Abgabe der korrigierten Steuererklärung die Folge eines eingeleiteten Steuerverfahrens, und ist darüber hinaus der Steuerrückstand beträchtlich, so wird der o.g. Basissatz in doppelter Höhe zu entrichten sein. Diese Änderung soll 2015 in Kraft treten. Auf Ihren Wunsch hin werden wir gerne zusätzliche Informationen vorlegen.

> Nummer der Ursprungsrechnung als obligatorischer Bestandteil einer Korrekturrechnung

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem **Urteil des Oberverwaltungsgerichts** (im Folgenden „OVG“) **vom 27.02.2014, I FSK 392/13**, haben Steuerpflichtige in einer Korrekturrechnung die Nummer der Ursprungsrechnung anzugeben.

Nach Auffassung des OVG gilt: Obwohl das EU-Recht nicht ausdrücklich die Pflicht vorsieht, in der Korrekturrechnung die Nummer der Ursprungsrechnung anzugeben, sind die polnischen Vorschriften nicht als eine Verletzung der EU-Richtlinie zu betrachten.

Nach Auffassung des OVG könnten die ordnungsgemäße Anwendung des Umsatzsteuersatzes und die Ausübung der behördlichen Aufsicht wesentlich erschwert werden, wenn in einer Korrekturrechnung die Ursprungsrechnung nur aufgrund von Angaben wie Nummer der Lieferung oder Bestellung identifiziert würde.

An dieser Stelle erinnern wir daran, dass die Verletzung der Vorschriften über die Ausstellung von Korrekturrechnungen finanzstrafrechtliche Sanktionen zur Folge haben kann.

Bei nicht ordnungsgemäßer Rechnungsstellung drohen folgende Strafen:

- > Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen (der Tagessatz muss mindestens ein Dreißigstel und darf höchstens das Vierhundertfache des Mindestlohnes betragen);
- > in weniger schwerwiegenden Fällen – Geldstrafe für eine steuerrechtliche Ordnungswidrigkeit (innerhalb einer Bandbreite zwischen einem Zehntel und dem Zwanzigfachen des Mindestlohnes).

In Anbetracht des Vorstehenden empfehlen wir Ihnen eine Durchsicht der ausgestellten Dokumente. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

> Belohnung aus dem Gewinn als Betriebsausgabe

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 29.04.2014 hat das OVG ein bahnbrechendes Urteil über die Auszahlungen aus dem Reingewinn an Arbeitnehmer erlassen (II FSK 1220/12).

Das OVG stellte fest, dass eine Belohnung aus dem Gewinn für die Arbeitnehmer einen zusätzlichen Motivationsfaktor darstellt – sie hängt mit der ausgeübten Tätigkeit und den erzielten Einnahmen zusammen und wird außerdem nicht im Katalog der Aufwendungen aufgeführt, die keine Betriebsausgaben darstellen (Art. 16 Abs. 1 KStG-PL). Somit erfüllt sie sämtliche Bedingungen für den Ausweis als abzugsfähige Betriebsausgabe seitens des Arbeitgebers.

Dieses Urteil bricht mit der bisherigen Auslegungslinie. Wir rechnen damit, dass zukünftige erkennende Richter eine ähnliche Auffassung wie im beschriebenen Urteil vertreten werden. Nichtsdestoweniger gilt: Zahlen Sie an die Arbeitnehmer

Belohnungen aus dem Reingewinn aus, so ist es empfehlenswert, sich durch Einholung einer verbindlichen Auskunft bestätigen zu lassen, dass diese Auszahlungen unter den Betriebsausgaben ausgewiesen werden können. Wir sind gerne bereit, Ihnen bei der Erstellung des Antrags auf Erteilung einer solchen verbindlichen Auskunft zu helfen.

> Das Finanzministerium bestätigt die Notwendigkeit einer rückwirkenden Korrektur von Einnahmen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der im Auftrag des Finanzministers erteilten Antwort des Staatssekretärs beim Finanzministerium auf die Anfrage Nr. 6079 sind Korrekturrechnungen unter dem Datum der ursprünglichen Geschäfte abzurechnen.

Der Staatssekretär wies darauf hin, dass eine Korrekturrechnung keinen gesonderten, unabhängigen Geschäftsvorfall dokumentiert, sondern in engem Zusammenhang mit einem Sachverhalt aus der Vergangenheit steht. Die Ausstellungsgründe können dabei unterschiedlich sein. Den Ausgangspunkt für die Korrekturrechnung stellt somit immer die ursprüngliche Rechnung dar. Die Korrekturrechnung generiert nämlich keinen neuen (anderen) Zeitpunkt, zu dem die Einnahme entsteht, sondern modifiziert lediglich die ursprüngliche Höhe dieser Einnahme. Aufgrund der ausgestellten Korrekturrechnung muss der Steuerpflichtige daher die Einnahmen der betreffenden Abrechnungsperiode korrigieren.

Diese Stellungnahme wird leider auch in mehreren Urteilen der Verwaltungsgerichte vertreten, z.B. **Urteile des OVG vom 1.06.2011, II FSK 156/10; vom 16.05.2012, II FSK 2005/10; vom 26.06.2012, II FSK 2422/10; vom 12.04. 2013, II FSK 1595/11.**

Eine Korrektur der Einnahmen bei laufenden Abrechnungen ist also mit einem großen Steuerrisiko verbunden. Wir empfehlen Ihnen daher eine Prüfung der Art und Weise der Abrechnung von Korrekturen der Einnahmen in den letzten 5 Steuerjahren. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

> Quellensteuer auf die Miete einer Industrieanlage

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Oberverwaltungsgericht hat im Urteil vom 7.05.2014, Az. II FSK 1342/12, ein weiteres Mal darauf hingewiesen, dass bei der Anmietung von Industrieanlagen bei den ausländischen Geschäftspartnern die Quellensteuer erhoben werden muss.

Die Steuervorschriften enthalten keine Definition des Begriffs „Industrieanlage“. Daher berufen sich die Steuerbehörden auf die im Wörterbuch enthaltene Definition und wenden eine sehr stark erweiterte Auslegung dieses Begriffs an.

Als Industrieanlagen gelten nicht nur in der Industrie angewandte Maschinen, sondern auch sonstige angemietete Geräte.

Die Quellensteuer ist u.a. bei der Anmietung von Bürogeräten wie Computer und Drucker sowie von Transportmitteln, z.B. Personenkraftwagen, zu erheben. Die Steuerbehörden stufen als Industrieanlagen auch verschiedene Verpackungen ein.

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten empfehlen wir eine Durchsicht sämtlicher Anlagen / Verpackungen, die bei den ausländischen Geschäftspartnern angemietet werden. Anschließend ist eine Analyse der Quellensteuerpflichten vorzunehmen.

> Erste verbindliche Auskünfte über den Vorsteuerabzug bei mit den Fahrzeugen verbundenen Aufwendungen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Rechtsverkehr tauchten die ersten verbindlichen Auskünfte der Steuerbehörden auf, die die Auslegung der neuen (ab dem 1.04.2014 geltenden) Vorschriften über den Vorsteuerabzug bei mit den Fahrzeugen verbundenen Aufwendungen betrafen. Aufgrund dieser Dokumente kann festgestellt werden, dass die Steuerbehörden die Richtlinien aus der Broschüre des Finanzministeriums anwenden.

In der **verbindlichen Auskunft vom 19.05.2014, ITPP2/443-206/14/KT**, hat der **Direktor der Finanzkammer Bydgoszcz** Folgendes festgestellt: Wurde das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Erwerbs ausschließlich zur Vermietung bestimmt, so steht dem Antragsteller kein Recht auf den Abzug der vollständigen Vorsteuer aus der Einkaufsrechnung zu.

In der **verbindlichen Auskunft vom 16.04.2014, IPT-PP4/443-18/14-5/UNR**, hat der **Direktor der Finanzkammer Łódź** dagegen auf Folgendes hingewiesen: Wird ein Personenkraftwagen ausschließlich zur Vermietung bestimmt, so ist der Steuerpflichtige nicht verpflichtet, ein Fahrtenbuch zu führen. Wird ein Personenkraftwagen aber auch zu anderen Zwecken als der Vermietung (nicht ausschließlich für Vermietungszwecke) bestimmt, so ist die Festlegung der Nutzungsgrundsätze, die zusätzlich durch das geführte Fahrtenbuch nachzuweisen sind, Bedingung für die Inanspruchnahme des vollständigen Abzugs der Vorsteuer aus den Rechnungen über die Leasingraten.

Aus den obigen Auskünften geht eindeutig hervor, dass der Finanzminister die Möglichkeit des vollständigen Vorsteuerabzugs (zu 100%) als einen Ausnahmefall betrachtet. Haben Sie sich also für diese Abrechnungsform entschieden, so empfehlen wir Ihnen zum Nachweis des ordnungsgemäßen Vorsteuerabzugs eine zusätzliche Prüfung der internen Verfahren.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Associate Partner, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Fachpublikationen Rödl & Partner

Die zweite aktualisierte Auflage von „**Verrechnungspreisdokumentation**“, herausgegeben von Dr. Marcin Jamroży, enthält die erforderlichen Informationen zur Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen über Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen und weist gleichzeitig auf die Möglichkeiten hin, wie die Risiken im Bereich Verrechnungspreise zu minimieren sind. Die Erläuterungen werden begleitet von zahlreichen Beispielen der Verrechnungspreisdokumentationen über verschiedene Arten von Geschäften, der Beschreibung der Vorgehensweise und Anweisungen.

In der Publikation werden auch Fragen zur Anwendung von Schätzungsmethoden bei der Ermittlung des Marktwertes während der Umstrukturierungsprozesse dargestellt, insbesondere Verlagerung der Wirtschaftsfunktionen ins Ausland, sowie ausgewählte Aspekte der Steuer- und Kontrollverfahren betreffend die Verrechnungspreise samt Instrumenten zur Beschränkung des Steuerrisikos erörtert.

dr Marcin Jamroży (Hrsg.)
Verrechnungspreis-
dokumentation

ODDK Gdańsk
2. Auflage, 2014
ISBN: 978-83-7804-190-0



> Umsatzsteuer 2014 Kommentar für Praktiker

Die neue Publikation von Katarzyna Judkowiak, Halina Lebrand und Justyna Pomorska **„Umsatzsteuer 2014 Kommentar für Praktiker“** beschäftigt sich mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes im Jahre 2014. Sie enthält eingehende Kommentare zu jedem Artikel des Gesetzes und veranschaulicht komplizierte Rechtskonstruktionen anhand von Beispielen. In der Publikation werden alle 2014 eingeführten Änderungen besprochen; sie enthält Auslegungen der neuen Vorschriften, bisher nicht veröffentlichte Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Oberverwaltungsgericht und Wojewodschaftsverwaltungsgerichte), welche nach der Bekanntgabe des Gesetzes erlassen wurden, umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, Entscheidungen der Steuerbehörden, verbindliche Auskünfte des Finanzministeriums sowie in der Rechtslehre geltende Meinungen. Die Verfasserinnen erteilen praktische Hinweise zu den Grundsätzen für den Steuerabzug auf Ausgaben für Fahrzeuge unter Berücksichtigung der neuesten Vorgaben des Finanzministeriums.

**Katarzyna Judkowiak (Hrsg.),
Halina Lebrand (Hrsg.),
Justyna Pomorska**
**Umsatzsteuer 2014 Kom-
mentar für Praktiker (mit
elektronischer Beilage)**

ODDK Gdańsk
Herausgegeben 2014
ISBN: 978-83-7804-177-1



> Umsatzsteuer - Abrechnungsanweisung mit Beispielen

„Umsatzsteuer – Abrechnungsanweisung mit Beispielen“ von Katarzyna Judkowiak ist eine für jede Gesellschaft unentbehrliche Anweisung, welche die Einführung neuer Grundsätze zur Ermittlung, Dokumentierung, Erfassung und Erklärung der Umsatzsteuer nach den letzten Novellen des Gesetzes detailliert beschreibt.

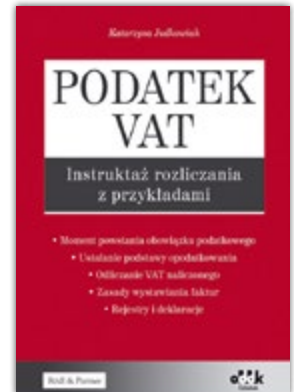
Die 2014 eingeführten zahlreichen Gesetzesänderungen bereiten den Steuerpflichtigen viele Schwierigkeiten, die von der Verfasserin umfassend und anhand von praktischen Beispielen erläutert werden. In der Publikation finden Sie umfangreiche Informationen zu folgenden Sachverhalten:

- > Zeitpunkt der Steuerentstehung (allgemeiner Grundsatz und Sondergrundsätze),
- > steuerliche Bemessungsgrundlage,
- > Steuersätze,

- > Änderungen bei der Rechnungsstellung,
- > Vorsteuer,
- > Steuererklärungen.

Katarzyna Judkowiak
**Umsatzsteuer - Abrechnungs-
anweisung mit Beispielen**

ODDK Gdańsk
Herausgegeben 2014
ISBN: 978-83-7804-207-5



> Fahrzeug im Unternehmen. Anweisungen zur Umsatzsteuer-, Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerabrechnung. Musterordnung der Nutzung der zu Mischzwecken verwendeten Fahrzeuge

In der Publikation **„Fahrzeug im Unternehmen. Anweisungen zur Umsatzsteuer-, Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerabrechnung“** werden praktische steuerliche Aspekte (Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) der Nutzung von Fahrzeugen durch Steuerpflichtige bei ihrer Gewerbetätigkeit in Hinblick auf die aktuellen Novellen der Steuergesetze präsentiert, darunter u.a.:

- > Anweisung zum Vorsteuerabzug beim Erwerb von Fahrzeugen und deren Nutzung aufgrund von Leasingverträgen;
- > Grundsätze für den Abzug der Vorsteuer von den Betriebskosten;
- > neue Methoden der Korrektur der Vorsteuer bei Änderung der Zweckbestimmung des Fahrzeugs;
- > Besteuerungsgrundsätze beim Verkauf von (auch gebrauchten) Fahrzeugen;
- > Erfassung der Aufwendungen für Fahrzeuge - darunter der Umsatzsteuerbeträge - aufgrund der Einkommen-/ Körperschaftsteuer.

Die Verfasserinnen bedienen sich einer klaren und präzisen Sprache – sie kommentieren die Änderungen beim Vorsteuerabzug in Bezug auf Fahrzeuge und geben konkrete Beispiele an, was die Publikation zu einem praktischen Kompendium macht.

Besonders wertvoll ist die beigelegte Musterordnung der Nutzung der zu Mischzwecken verwendeten Fahrzeuge samt Do-

kumentation, welche die Umsetzung konkreter Lösungen im Unternehmen erleichtern wird und sich bei einer etwaigen Außenprüfung als nützlich erweisen kann.

**Katarzyna Judkowiak,
Justyna Pomorska**
*Fahrzeug im Unternehmen.
Anweisungen zur Umsatzsteuer-,
Körperschaftsteuer- und
Einkommensteuerabrechnung.
Musterordnung der Nutzung
der zu Mischzwecken ver-
wendeten Fahrzeuge (mit
elektronischer Beilage)*

ODDK Gdańsk
Herausgegeben 2014
ISBN: 978-83-7804-211-2



> Übersetzung: Rödl & Partner Umsatzsteuergesetz

Dritte Auflage der deutschen Übersetzung des polnischen Umsatzsteuergesetzes berücksichtigt die letzten Gesetzesänderungen, die seit dem 1.04.2014 gelten. Die Häufigkeit, Art und der Umfang der Novellierung von Steuergesetzen stellt ein erhebliches Problem für die in Polen investierenden Unternehmen dar, daher müssen die Änderungen der Rechtsvorschriften und die diesbezüglichen Folgen laufend überwacht werden. Deswegen wird die von uns 2004 begonnene Reihe der Übersetzung der polnischen Gesetze ins Deutsche fortgesetzt. Wir hoffen, dass diese Übersetzung einer Vielzahl ihrer Adressaten dabei helfen wird, nicht nur die Sprachbarriere zu überwinden, sondern auch die polnischen Steuervorschriften besser zu verstehen, und somit zu wirtschaftlicher Aktivität in Polen ermuntern wird.

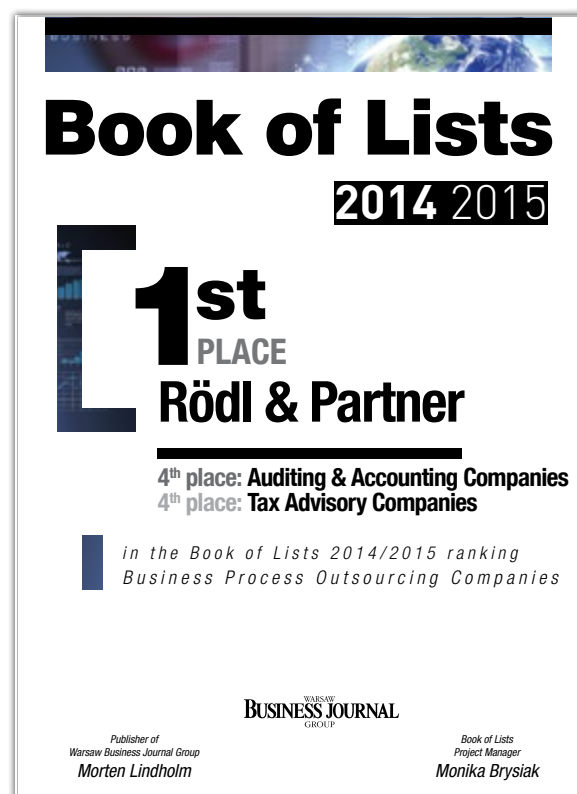
Übersetzung: Rödl & Partner
*Ustawa o podatku od towarów
i usług. Umsatzsteuergesetz*

C.H. Beck Warszawa
3. Auflage
Herausgegeben 2014
ISBN: 978-83-255-6469-8



> Steuerberatungsgesellschaften – 4. Platz für Rödl & Partner im Ranking Book of Lists 2014

Rödl & Partner belegte den **4. Platz** im Ranking der Steuerberatungsgesellschaften – „Firmy doradztwa podatkowego” (Kategorie: Großunternehmen), das im „Book of Lists 2014”, dem englisch-polnischen Leitfaden durch die polnische Geschäftswelt, veröffentlicht wurde.



Im Ranking „Firmy doradztwa podatkowego” 2014 wurden insgesamt fast 50 Unternehmen berücksichtigt. Entscheidend für die Platzvergabe im Ranking waren als Hauptkriterien Beschäftigtenzahl und Höhe der Einnahmen.

– Im Ranking 2014 gehören wir zur Spitzengruppe der Steuerberatungsgesellschaften. Zu beachten ist, dass die ersten vier Plätze seit längerer Zeit von den sog. "Großen Vier" belegt waren. Daher freut uns der 4. Platz für die Ergebnisse des Jahres 2013 umso mehr, vor allem, da wir um 2 Plätze aufgestiegen sind. Wir sind der Meinung, dass wir diesen Erfolg unserer reichen Erfahrung, die wir in unserem über 20-jährigen Bestehen auf dem polnischen Markt gewonnen haben, sowie dem hochqualifiziertem Personal, das auf die Bedürfnisse des Mandanten eingestellt ist, zu verdanken haben. Die Steuerberater von Rödl & Partner achten immer darauf, dass die von ihnen betreuten Unternehmen nicht von Änderungen der Steuervorschriften überrascht werden. Außerdem sind wir nah an unseren Mandanten und unterstützen sie überall dort, wo sie Potential für Ihre Tätigkeit se-

Rödl & Partner info

hen. In Polen unterhalten wir Büros in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau, und weltweit 94 an der Zahl. Wir setzen auf eine interdisziplinäre Herangehensweise. Neben der Steuerberatung bieten wir Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Unternehmensberatung, Outsourcing im Bereich Buchhaltung sowie Personal- und Lohnbuchhaltung an. Die Mandanten schätzen diese komplexe Herangehensweise. All diese Faktoren zusammen genommen bewirken, dass wir zu den Marktführern im Bereich Steuerberatung gehören — Aneta Majchrowicz-Bączyk, Partnerin bei Rödl & Partner, verantwortlich für Rechts- und Steuerberatung.

Kontakt für weitere Informationen



Aneta Majchrowicz-Bączyk
Partnerin, Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 61 86 44 900
E-Mail: aneta.majchrowicz-baczuk@roedl.pro

wir einsparen wollen, damit sie sich auf ihre Unternehmenstätigkeit konzentrieren können. Bei uns steht der Mandant im Mittelpunkt. Deswegen sind wir überall dort vertreten, wo sich in Polen unsere Mandanten befinden – in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau. Die Mandanten wissen es auch zu schätzen, dass wir ihnen neben dem Outsourcing der Finanz-, Personal- und Lohnbuchhaltung auch Wirtschaftsprüfung sowie Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung anbieten können. All diese Faktoren bewirken, dass wir im Bereich des Business Process Outsourcing Marktführer sind – Liliane Preusser, Partnerin, verantwortlich bei Rödl & Partner für das Business Process Outsourcing.

Kontakt für weitere Informationen



Liliane Preusser
Partnerin, Diplom-Kaufmann
Tel.: +48 32 330 12 00
E-Mail: liliane.preusser@roedl.pro

> Business Process Outsourcing – 1. Platz für Rödl & Partner im Ranking Book of Lists 2014

Im Ranking von Book of Lists hat Rödl & Partner (Roedl Outsourcing sp. z o.o.) den 1. Platz für Dienstleistungen im Rahmen des Business Process Outsourcing belegt (in der Kategorie mittelständische Unternehmen).

Das Ranking der Unternehmen, die Business Process Outsourcing anbieten, berücksichtigt sowohl solche Dienstleistungen wie das Outsourcing der Finanz-, Personal- und Lohnbuchhaltung, als auch z.B. Outsourcing von Sekretariats- und Verwaltungsdienstleistungen.

- In der Kategorie derjenigen Unternehmen, die BPO anbieten, bestätigt das Ranking von Book of Lists, dass wir sowohl beim Outsourcing der Finanzbuchhaltung als auch der Personal- und Lohnbuchhaltung Marktführer in Polen sind. Unseren ersten Platz haben wir aufgrund vieler Faktoren erarbeitet. Wir sind eine internationale Organisation, die in Polen seit über 20 Jahren agiert. Dadurch verfügen wir über eine sehr reiche Erfahrung sowie hochqualifiziertes Personal – in unseren Teams arbeiten 75 lizenzierte Buchhalter. Aber das Allerwichtigste ist, dass unsere Mission in der Unterstützung des Business besteht. Und für uns bedeutet Business die Menschen, die es betreiben. Es sind ihre Zeit und ihre Mittel, die

Die Publikation „Book of Lists“ ist ein englisch-polnischer Leitfaden durch die polnische Geschäftswelt, der sich hohen Ansehens erfreut und Unternehmen in Form von Rankings darstellt, die nach unterschiedlichen, für den betreffenden Wirtschaftssektor charakteristischen Kriterien gegliedert werden (70 Rankinglisten aus 9 unterschiedlichen Sektoren). 2014 wurde die 19. Druckausgabe dieser Publikation herausgegeben. Herausgeber der „Book of Lists“ ist Valkea Media.

> Veranstaltungshinweis

Wir treffen uns bei Rödl & Partner: „Haftung der Geschäftsführung in Polen“

Wir möchten Sie zu nächster Schulung „Treffen wir uns bei Rödl & Partner“ über die Haftung der Geschäftsführer einladen. Die Schulung findet **am 29.08.2014 in Warschau** und **am 16.09.2014 in Gleiwitz** statt.

Schulungsprogramm

- > Haftung der Geschäftsführer gegenüber Dritten
- > Haftung der Geschäftsführer für der Gesellschaft zugefügte Schäden

Organisatorische Haftung der Geschäftsführung

- > Möglichkeit der Abberufung
- > Fehlen verbindlicher Anweisungen seitens der Gesellschafter
- > Obligatorische Einholung der Zustimmung des Gesellschafter zu bestimmten Maßnahmen

Haftung der Geschäftsführer für Steuerverbindlichkeiten

Strafrechtliche und steuerstrafrechtliche Haftung

Haftung aufgrund von Sondergesetzen

- > Insolvenz- und Sanierungsrecht
- > Rechnungslegungsgesetz
- > Arbeitsgesetzbuch

Möglichkeiten der Befreiung von der Haftung

Kontakt für weitere Informationen



Sylwia Dąbrowska-Pacan

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 22 24 40 054

E-Mail: sylwia.dabrowska-pacan@roedl.pro



Jarosław Hein

Associate Partner, Rechtsanwalt (PL), Steuerberater (PL)

Tel.: +48 32 33 01 207

E-Mail: jaroslaw.hein@roedl.pro

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, Juli-September 2014

Herausgeber: **Rödl & Partner**
ul. Sienna 73, 00-833 Warschau
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.com/pl
E-mail: biuletyn@roedl.pro

Redaktion: **Anna Głowka** – anna.glowka@roedl.pro

Layout / Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.